VERORDNUNG (EWG) Nr. 2569/69 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (4), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 der Kommission vom 18. Juli 1969 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2360/69 (6), sieht vor, daß die zu verkaufende Butter ein Mindestalter von 8 Monaten haben muß. Es erscheint möglich, das Alter der betreffenden Butter auf 6 Monate zu senken, damit der Bedarf der interessierten Betriebe in einigen Mitgliedstaaten bis zur Verabschiedung von Maßnahmen zur Herstellung des freien Warenverkehrs für Kühlhausbutter in der Gemeinschaft gedeckt werden kann.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 werden die Worte „von 8 Monaten" ersetzt durch die Worte „von 6 Monaten".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 178 vom 19. 7. 1969, S. 25.
(6) ABl. Nr. L 299 vom 28. 11. 1969, S. 22.